

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Bad Reichenhall zur Verfügung gestellten Vordrucke schriftlich zu beantragen.

1.2 Die Stadtwerke Bad Reichenhall können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Reichenhall die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

1.4 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Reichenhall die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

1.5 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Reichenhall die Kosten für die Außerbetriebnahme und Stilllegung eines Netzanschlusses nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

1.6 Die Stadtwerke Bad Reichenhall sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und kann nach Auftragserteilung vorab in Rechnung gestellt werden. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt der Stadtwerke Bad Reichenhall KU ausgewiesen.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Bad Reichenhall einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen zur Herstellung, Veränderungen oder Außerbetriebnahme des Netzanschlusses sowie des Baukostenzuschusses nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke Bad Reichenhall gemäß §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV angemessene Vorauszahlungen.

3.2 Die Stadtwerke Bad Reichenhall können Abschlagszahlungen in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

4.1 Die Inbetriebsetzung ist von einem zugelassenen und in einem VIU-Verzeichnis eingetragenen Installateur, der die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Bad Reichenhall zur Verfügung gestellten Vordrucke schriftlich zu beantragen.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Bad Reichenhall die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Stadtwerke Bad Reichenhall veröffentlichten Sätzen.

4.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 23 NAV)

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Bad Reichenhall an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Bad Reichenhall festgelegt.

6. Zahlung, Fälligkeit und Folgen des Verzugs (§ 23 NAV)

6.1 Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Bad Reichenhall in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

6.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Bad Reichenhall veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

6.3 Die Stadtwerke Bad Reichenhall sind berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB verlangen.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Bad Reichenhall veröffentlichten Preisen zu ersetzen.

8. Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu tretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

9. Haftung (§ 18 NAV)

Die Stadtwerke Bad Reichenhall haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haften die Stadtwerke Bad Reichenhall für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

10. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

11. Datenverarbeitung

11.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Bad Reichenhall notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Bad Reichenhall die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

11.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Bad Reichenhall und dem jeweiligen Stromlieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Stromlieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Bad Reichenhall weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

12. Sonstiges

12.1 Auch für Verträge mit ausländische Anschlussnehmern/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

12.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

12.3 Kündigt der Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis vor Herstellung des Anschlusses, sind die Stadtwerke Bad Reichenhall zur Berechnung der entstandenen Kosten berechtigt.

13. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

13.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.04.2021 in Kraft

13.2 Die Stadtwerke Bad Reichenhall sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.